

STATUTEN

1. Name und Zweck

- Unter dem Namen "Interessengemeinschaft der Küssnachter Sportvereine (IGKS)" besteht mit Sitz in Küssnacht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- § 2. Der Verein ist eine politisch und konfessionell unabhängige, neutrale Gemeinschaft von Küssnachter Sportvereinen.
- § 3. Die IGKS übernimmt als Dachorganisation die Wahrung materieller und ideeller Interessen aller ihr angeschlossenen Mitglieder. Sie kann sportliche hervorragende Leistungen von Sportlern und langjährige engagierte Funktionäre ehren.

2. Mittel

- § 43. Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch:
 - a) Eingaben an die Verwaltung, Behörden und Organisationen
 - b) Einsetzen von, oder Einsitz nehmen in KFachkommissionen
 - c) Subventionsgesuche
 - d) Bearbeitung von Eingaben der Mitglieder
- § 54. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a) Zinsen des Vereinskapitals
 - b) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - c) Beiträge von Gönnern, Unterstützung seitens der Behörde
 - d) Sammlungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Druckschriften usw.
 - e) Vermächtnisse und Schenkungen

3. Mitgliedschaft

§ <u>56.</u>. Der Verein setzt sich zusammen aus Sportvereinen des Bezirks Küssnacht. Sie werden an der Generalversammlung vertreten durch den Delegierten eines jeden Sportvereines. Mitglied der IGKS kann jeder Sportverein des Bezirks Küssnacht werden. Auch Untersektionen eines Sportvereins können Mitglied werden, müssen

Statuten 1/5



jedoch einen eigenen Vorstand und eigene Statuten haben. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme.

- § 7. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.
- § 8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- § 9. Ein Vereinsaustritt ist auf die Generalversammlung möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- § 10. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

4. Organe der IGKS

- § 611. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

§ 127. Die ordentliche Generalversammlung findet j\u00e4hrlich im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Traktanden und muss mindestens 2o Tage vor der Generalversammlung im Besitz der Mitglieder sein.

Mitgliederanträge betreffend Abänderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste müssen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung <u>an den</u>
Präsidenten eingereicht sein.

- § 13. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren 1/2 aller Mitglieder einberufen werden.
- § 14. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder (mindestens 7 Mitglieder) in offener Abstimmung. Geheim wird abgestimmt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Statuten 2/5



§ 15. Bei Abstimmungen werden folgende Stimmen gezählt:

- Jeder Mitgliedverein hat eine Stimme.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ <u>168</u>. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, welche ihr in diesen Statuten zugewiesen sind.

§ 179. Ausschliessliche Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- f) Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- g) Genehmigung des Jahresbudgets sowie Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse
- h) Festsetzung der Jahresbeiträge
- i) Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten
- j) Erledigung von Beschwerden
- k) Aufnahme von Anleihen
- 1) Genehmigung von Reglementen für die Vereinstätigkeit
- m) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- n) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten fristgerecht eingereicht wurden

b) Der Vorstand

§ I80. Der Vorstand besteht aus mindestens 57 Mitgliedern, wobei kein Verein doppelt vertreten sein sollte, nämlich:

a) Der Präsident:

Er leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial Unicode MS

Formatiert: Standard, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial Unicode MS

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 + Ausgerichtet an: 1.25 cm + Einzug bei: 1.88 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Arial Unicode MS

Formatiert: Einzug: Hängend: 0 cm

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

Statuten 3/5



b) Der Vize-Präsident:

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

c) Der Aktuar Protokollführer:

Er führt die Protokolle und erledigt die laufende Korrespondenz.

d) Der Sekretär:

Er erledigt die laufende Korrespondenz

e)d) Der Kassier:

Er erledigt die finanziellen Geschäfte und erstattet der Generalversammlung Bericht über die finanzielle Lage des Vereins

f)e) Zwei-Beisitzer

Er erledigt Aufgaben, die ihm vom Vorstand zugwiesen werden.

§ 19. Für alle anderen Tätigkeiten erstellt der Vorstand Pflichtenhefte für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes die gleiche Person -wieder erneut wählbar ist sind.

Präsident und Aktuar werden in den geraden Jahren gewählt. Vize-Präsident und Kassier werden in den ungeraden Jahren gewählt. Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

§ 20. Der Vorstand erledigt alle anfallenden Geschäfte des Vereins und behandelt alle Eingaben. Der Präsident der IGKS wird dem Bezirksrat als Mitglied der Sportkommission vorgeschlagen.

c) Die Rechnungsrevisoren

- § 241. Die Rechnungsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglieder des gleichen Vereins sein sollten. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungen der IGKS und erstattet der Generalversammlung Bericht.
- § 22. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf die gleiche Person erneut wählbar ist. Ein Revisor wird in den geraden Jahren gewählt, der Andere in den ungeraden.. Alle zwei Jahre muss diese Aufgabe von zwei anderen Personen übernommen werden.

Formatiert: Schriftart: (Standard) Times New Roman

Formatiert: Einzug: Hängend: 1.25 cm

Statuten 4/5



5. Rechnungsjahr, Haftung der Mitglieder

§ 2342. Das Rechnungsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 24. Für Verbindlichkeiten-Schulden des Vereins haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

- § <u>25</u>43. Eine Abänderung oder Ergänzung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der <u>berechtigten</u> Stimmenanwesenden Mitglieder erfolgen.
- § 26. Der Verein (IGKS) kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Mitglieder dessen Fortbestand wünschen. Bei einer Auflösung der IGKS bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 1226. März 20181984 revidiert und genehmigt.

Küssnacht, 1226. März 20181984 Der Präsident: Dieer

AktuarinSekretär:

Robert Betschart O. Rühle — Silvia

Konrad U. Keller

Statuten 5/5